



Hausregeln für Obdachlosenunterkünfte

Vom 20. Dezember 2018

Obdachlosenunterkünfte sind dazu bestimmt, obdachlose Personen – nach Einweisung durch den Fachdienst Recht und Ordnung – vorübergehend aufzunehmen. Sie dienen den eingewiesenen Personen als Unterkunft ausschließlich zu Wohnzwecken. Es besteht kein privatrechtliches Mietverhältnis.

Diese Hausregeln dienen dem harmonischen Zusammenwohnen und der Vermeidung von Streitigkeiten. Sie sind von allen Personen, die die Unterkünfte und deren Außenanlagen – auch nur besuchsweise – nutzen zu beachten. Der Hausfrieden ist zu wahren, es ist aufeinander Rücksicht zu nehmen und Dritte dürfen nicht belästigt werden. Nur so ist ein friedliches Miteinanderleben, unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht, möglich.

Hausrecht und Kontrollen

Die Stadt Beckum hat Hausrecht und besitzt einen Schlüssel. Städtische Bedienstete kontrolliert die Unterkünfte und sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten. Kontrollen können im Einzelfall unangemeldet und zeitlich unbegrenzt erfolgen.

Personen, die ihre Unterkunft nicht regelmäßig bewohnen, für längere Zeit verreisen, oder sie nur als Unterstellmöglichkeit nutzen und anderen Personen dadurch eine Unterkunft verwehren könnten, müssen mit einer Umverteilung in eine andere Unterkunft rechnen.

Verlust des Nutzungsrechtes

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (zum Beispiel Diebstahl, Drogenkonsum, Drogenhandel, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffenrecht), wird grundsätzlich Anzeige erstattet und das Nutzungsrecht für die bisherige Unterkunft entzogen.

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung wird das Nutzungsrecht entzogen.

Behandlung der Unterkunft und des Inventars

Die Unterkunft wird möbliert (Bett) und mit einer Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Weiteres Zubehör darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt angeschafft werden. Fehlt diese Zustimmung, werden die jeweiligen Gegenstände kostenpflichtig geräumt.

Das Anbringen von Aushängen, Plakate, Graffitis und so weiter zu öffentlichen Meinungsbeurteilungen ist untersagt. Mögliche für die Entfernung entstehenden Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bei Feuergefahr ist die Feuerwehr über den Notruf 112 unverzüglich zu alarmieren.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Beckum vorgenommen werden. Die zugewiesene Unterkunft ist pfleglich zu behandeln. Schäden jeglicher Art an der Unterkunft sind der Stadt Beckum unverzüglich mitzuteilen. Die Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.

Eigenmächtige Reparaturversuche, zum Beispiel durch Auf- und Abschrauben von Abflüssen oder sonstigen Anlagen, sind verboten.

Die zugewiesene Unterkunft und das dazugehörige Mobiliar sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Zurückgelassene private Gegenstände werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, ansonsten für die Nutzung verwendet. Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen ausschließlich durch städtische Bedienstete.

Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind verboten. Über Reparaturen oder Veränderungen entscheidet die Stadt.

Die beabsichtigte Nutzung von eigenen Radios und TV-Anlagen ist der Stadt mitzuteilen, damit die Geräte vorab auf ihre auf eine einwandfreie Elektrik geprüft werden können, um die Gefahr eines Brandes durch Kurzschluss auszuschließen.

Es ist nicht gestattet, externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren oder größere elektrische Geräte eigenständig anzuschließen oder bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben. Für den Internetzugang ist das Mobilfunknetz auf eigene Kosten zu nutzen.

Geräte und Installationen werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

Benutzung der Heizungsanlagen

Veränderungen an den Heizanlagen und das vollständige Abschalten der Heizkörper und Öfen in der kalten Jahreszeit – auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung (zum Beispiel Abwesenheit bei kurzen Reisen) – ist verboten.

Flure und Gemeinschaftsräume

Flure sind Fluchtwege. In Fluren, auf Treppen, in Gängen und Gemeinschaftsräumen und um die Unterkunft dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dort abgestellte Gegenstände werden ohne Ankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

Tierhaltung ist untersagt!

Reinigung und Abfallentsorgung

Die Unterkünfte sind in einem ordentlichen Zustand und sauber zu halten. Die Küche und die sanitären Anlagen sind aufgeräumt und in hygienischem Zustand zu halten. Es ist untersagt, Müll und andere Gegenstände in der Unterkunft anzuhäufen. Die Unterkunftsräume sind täglich zu kehren oder zu saugen. Müll ist zu trennen und muss täglich in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden. Es gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

Bei einem Verstoß wird durch die Stadt eine kostenpflichtige Räumung und Reinigung der Unterkunft angeordnet. Für die Reinigung der Unterkunft einschließlich der Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam verantwortlich.

Es ist verboten, Küchenabfälle und dergleichen in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten. Abwässer dürfen nicht aus dem Fenster gegossen werden.

Sperrmüll ist anzumelden und ist am Tag der Abfuhr auf dem Grundstück bereit zu stellen. Dazu ist frühzeitig Kontakt mit dem Fachdienst Umwelt und Grün aufzunehmen.

Die Abfallbehälter sind an Abfuhrtagen bis spätestens 07:00 Uhr an die Straße zur Abfuhr bereit zu stellen. Es wird auf den Umweltkalender der Stadt Beckum verwiesen.

Mögliche, aufgrund zu später Bereitstellung der Müllbehälter, versäumte Leerungen werden auf Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner nachgeholt. Sollten die Abfallbehälter im Einzelfall nicht ausreichen, ist die Stadt zu informieren.

Straßenreinigung

Der Gehweg vor und der Zugang zu der Unterkunft ist zu reinigen und in einer Breite von mindestens 1 Meter vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Die notwendigen Arbeitsgeräte stellt die Stadt.

Die Räume der Unterkünfte sind ausreichend zu lüften, um der Gefahr von Schimmelbildung vorzubeugen. Optimal ist sogenanntes „Stoßlüften“ – mehrmals tägliches Lüften für circa 10 Minuten durch weites Öffnen der Fenster bei ausgeschaltetem Heizkörper. Fensterbänke sind frei zu halten und Heizkörpern dürfen nicht zum Trocknen von Wäsche genutzt werden.

Besuch

Besuche und Übernachtungen von nicht eingewiesenen Personen sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies dient insbesondere dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Funktionsfähigkeit der Unterkunft. In begründeten Fällen kann die Stadt – auf vorherigen Antrag – im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Nachtruhe

Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten. Musik, Fernsehen und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen. Die Haustüren sind in der Zeit der Nachtruhe geschlossen zu halten.

Sonstiges

Die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Beckum obliegt dem Fachdienst Recht und Ordnung. Dem Fachdienst Recht und Ordnung sind alle technischen Störungen, Reparaturanforderungen und sonstige Unzuträglichkeiten zu melden – Telefon: 02521 29-422.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben den Anordnungen der städtischen Bediensteten, soweit sie das durch die Einweisung begründete Nutzungsverhältnis betreffen, Folge zu leisten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, soweit Anordnungen zu Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Mögliche, durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten, werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Unterkunft zu bemühen.

Beckum, den 20. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann